

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 15. Dezember 2017 folgenden

II. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Burgwald

vom 11. November 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt 18,00 Euro pro Jahr und Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,38 Euro. Die Gebührensätze verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 7 %).

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Burgwald, den 18. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

L. Koch, Bürgermeister